

Merkblatt für Inhaber von gewerblichen Trinkwasser-Hausinstallationen Pflicht zur Legionellenuntersuchung ab 13.12.2012

Vorwort:

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es in Warmwassersystemen der Trinkwasser-Hausinstallation ein gesundheitlich bedeutsames Legionellenproblem geben kann, insbesondere dann, wenn Anlagen mit Temperaturen <60°C und ungenügendem Wasserdurchfluss (Stagnation) betrieben werden. Daher wurden Technische Regeln zu Installation und Betrieb von Warmwasseranlagen aufgestellt und diese durch die Trinkwasserverordnung zu geltendem Recht erhoben. Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die letzte Fassung vom 13.12. 2012 /1/.

Neu ist die Einführung der Eigenkontrollpflicht für Objekte mit gewerblicher Wohnraumvermietung, wie Mehrfamilienhäuser, Hotels und Pensionen. Danach muss jeder Untersuchungspflichtige die Untersuchungen eigenverantwortlich beauftragen.

Welche Objekte gehören zu den untersuchungspflichtigen Einrichtungen?

Hierzu gibt nach /1/ der §14 Abs. 3 Auskunft. In Verbindung mit der Technischen Regel nach /2/ ergeben sich somit folgende Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen, damit eine Untersuchungspflicht begründet ist:

- es handelt sich um ein Vermietungsobjekt, das größer als ein Zweifamilienhaus ist (private Wohnraumvermietung, Hotels, Pensionen) oder öffentliches Objekt (z.B. Sportstätten, Pflegeheime u.ä.) und
- es ist eine Großanlage zur Warmwasserbereitung vorhanden. Das sind Anlagen mit Warmwasserspeichern > 400 l Inhalt und/oder > 3 l in jeder Rohrleitung zwischen Abgang und letzter Entnahmestelle und
- es sind Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden, in denen es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt

Beispiele für Objekte ohne Untersuchungspflicht (Liste ist nicht abschließend):

- Fehlen mindestens einer obigen Voraussetzung für die Untersuchungspflicht
- Ein- und Zweifamilienhäuser, unabhängig von deren Speichergöße und Rohrleitungsinhalt, da diese nach /2/ zu Kleinanlagen gehören
- Objekte mit Durchlauferhitzer oder Speicher ≤400 Liter Inhalt und ≤3 Liter Leitungsvolumen bis zur letzten Warmwasserzapfstelle.

Anzeigepflichten

Gemäß /1/ muss dem Gesundheitsamt der Bestand untersuchungspflichtiger Anlagen nicht mehr angezeigt werden. Trotzdem wäre dies wünschenswert, Formular siehe Anhang. Darüber hinaus ist aber auch weiterhin anzeigepflichtig:

1. Die Errichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer untersuchungspflichtigen Hausinstallation spätestens vier Wochen im Voraus
2. Die gänzliche oder teilweise Stilllegung innerhalb von 3 Tagen
3. Bauliche Veränderungen, die Einfluss auf die Beschaffenheit des Trinkwassers nehmen können spätestens vier Wochen im Voraus
4. Übergang des Eigentums oder Nutzungsrechtes auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus

Wasseruntersuchungen

Die Untersuchungspflicht wird gemäß /1/ durch §14 Abs.3 begründet. Danach und nach /2/ wird gefordert:

a) Der Parameter „Legionella spec.“ ist an mehreren Probenahmestellen wie folgt zu untersuchen:

- Abgang Trinkwassererwärmer
- Rücklauf Zirkulationssystem am Eintritt in den Trinkwassererwärmer
- An der am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernten Warmwasser-Zapfstelle eines jeden Steigstranges.

b) Für eine ordnungsgemäße Probenahme sind im Vorlauf und im Zirkulationsrücklauf des Trinkwasser-Erwärmers Zapfhähne aus Metall erforderlich. Wenn nicht vorhanden, sind diese nachzurüsten.

c) Zur Untersuchung dürfen nur zugelassene Labore beauftragt werden. Diese Einrichtungen können über folgenden Link im Internet abgerufen oder beim Gesundheitsamt erfragt werden:

<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/gesundheitsdienst/umwelthygiene/trinkwasseruntersuchung/>

Bitte beachten Sie bei der Labor-Auswahl, dass es die Befunde dem Gesundheitsamt auf elektronischem Weg im „Octaware-Format“ mitteilen kann. In Thüringen gilt diese Festlegung nach /3/ !!!

Für die Beauftragung der Untersuchungseinrichtung empfehlen wir, das beiliegende Formular zu verwenden, das Sie nur noch mit Ihren Angaben vervollständigen müssen. Es enthält dann alle erforderlichen Informationen für die Untersuchungseinrichtung. Damit wird zudem sichergestellt, dass Beanstandungen dem Gesundheitsamt notwendigerweise unverzüglich übermittelt werden.

- d) Die Untersuchungen sind im Abstand von 3 Jahren erforderlich. Die Erstuntersuchung ist bis spätestens Dezember 2013 durchzuführen.
- e) Die Probenahme ist Bestandteil der Untersuchung und hat ausschließlich durch das Labor zu erfolgen. Eigene Entnahmen sind nicht zulässig!

Bewertung der Untersuchungsergebnisse:

Für den Legionellengehalt wurde nach /1/ ein Technischer Maßnahmewert von 100/100ml festgesetzt. Dies bedeutet, dass in 100ml Wasser nicht mehr als 100 Legionellen nachweisbar sein dürfen.

Maßnahmen nach festgestellten Grenzwertüberschreitungen:

Von der Überschreitung ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu verständigen. Am Besten sollte dies direkt durch das Labor erfolgen. Weiterhin ist die Warmwasseranlage durch den Inhaber auf Einklang mit den Technischen Regeln /2/ überprüfen zu lassen (Sachverständiger, Installateur, ggf. Gesundheitsamt). Im Bedarfsfall werden danach thermische- oder chemische Desinfektionsmaßnahmen, eine andere Betriebsweise oder bauliche Veränderungen erforderlich. Nach deren Durchführung ist nochmals nachzuprobieren.

Information der Mieter

Die Ergebnisse jeder Untersuchung sind den Verbrauchern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben (z.B. Aushang).

Objekte mit Dosierung chemischer Stoffe zum Trinkwasser:

Zum Schutz alter metallischer Leitungen vor Korrosion werden dem Wasser mitunter Zusatzstoffe beigegeben (z.B. Phosphate). Dabei dürfen nur solche Stoffe dosiert werden, die in der Liste des Umweltbundesamtes enthalten und für den jeweiligen Anwendungszweck vorgesehen sind:

<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/trinkwasseraufbereitung-stoffliste.htm>

Es ist zu empfehlen, sich die Konformität des Mittels mit der Liste durch den Lieferanten bestätigen zu lassen. Die zulässigen Höchstmengen und Restkonzentrationen sind einzuhalten. Hierfür sind Eigenkontrollen erforderlich (Umfang siehe o.a. Liste, Tabelle 1b). Die betroffenen Verbraucher sind mindestens jährlich über die Ergebnisse zu informieren.

Neue Regelung zu Bleileitungen in der Trinkwasser-Installation:

Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser wird von derzeit 25 µg/l zum 01.12.2013 auf 10 µg/l gesenkt. Dieser Grenzwert lässt sich nur sicher einhalten, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden.

Eigentümer von Hausinstallationen sind ab dem 01.12.2013 nach /1/ verpflichtet, betroffene Verbraucher zu informieren, wenn sich noch Bleileitungen in der von ihnen betriebenen Anlage befinden (auch als Hausanschlussleitung).

Rechtsvorschriften:

/1/ Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 13.12.2012 (BGBl. I Nr. 58 S. 2562)

/2/ Arbeitsblatt W 551 - Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen, Ausgabe April 2004

/3/ Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Bestimmung der Verwendung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen vom 8. Oktober 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2010, Seite 1528

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, telefonisch unter 03621 214-667 oder 214-636 bzw. per E-Mail an: gesundheit@kreis-gth.de

An

Labor :
Straße :
PLZ Ort :

Auftrag

zur Durchführung von Trinkwasser-Untersuchungen aus einer Warmwasser-Großanlage

(Eigenkontrolluntersuchungen nach §14 Abs.3 der 2. Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001)

Umfang der Untersuchung: Legionella spec. in 100ml

Anzahl der Proben : mindestens 3 (siehe unten - Probennahmestellen)

Auftraggeber:

Name/Firma :
Straße, Haus-Nr. :
PLZ Ort :
Telefon/Fax :

Angaben zum Beprobungsobjekt:

- PLZ Ort-Ortsteil :
- Straße, Haus-Nr. :

Probenahmestellen (ankreuzen und ggf. ergänzen):

- Abgang des Warmwasserspeichers
 Zirkulationsrücklauf am Warmwasserspeicher
 Warmwasserzapfstelle mit größter Entfernung vom Speicher (Etage, Wohnung o.ä.):

- Es ist mehr als ein Steigestrang vorhanden, darum zusätzlich folgende Zapfstellen:
(pro Steigestrang 1 Probe am Leitungsende)

Untersuchungsergebnisse:

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Auftraggeber schriftlich auszuhändigen.
Gemäß Allgemeinverfügung vom 08.10.2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2010 S. 1528) sind dem Gesundheitsamt die zu übermittelnden Befunde im sogenannten „Octoware-Format“ per Email zuzusenden (gesundheit@kreis-gth.de). Grenzwertüberschreitungen sind diesem sofort zu übermitteln.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Landratsamt Gotha
Gesundheitsamt
Eisenacher Straße 3, 99867 Gotha
 Fax: 03621 214-665 Telefon: 03621 214-667
 Email: gesundheit@kreis-gth.de

Anzeige nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung 2011
 („Großanlagen* zur Trinkwassererwärmung“)

*Definition Großanlage: Anlagen mit Trinkwassererwärmer >400l Fassungsvermögen und / oder einem Rohrinhalt >3 l zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle in: vermieteten Wohngebäuden (ab 3 Wohnungen), Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sportanlagen, Campingplätzen, Schwimmbädern.

Name und Anschrift des Objektes	
Inhaber/Betreiber der Anlage	<input type="checkbox"/> Inhaber <input type="checkbox"/> Betreiber
Anschrift des Inhabers / Betreibers	
Kontaktdaten des Inhabers / Betreibers (Angabe freiwillig)	Telefon: Fax: Email:
Objekttyp	<input type="checkbox"/> Wohngebäude <input type="checkbox"/> Hotel <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Anzahl der Wohneinheiten/Stockwerke	Anzahl d. Wohneinheiten: Anzahl d. Stockwerke: Anzahl d. Zimmer (Hotel):
Alter des Installationssystems	<input type="checkbox"/> Baujahr <input type="checkbox"/> Reko/Sanierung
Anzeigegrund	<input type="checkbox"/> Bestandsmeldung, Baujahr <input type="checkbox"/> Erstmalige Inbetriebnahme am <input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme am <input type="checkbox"/> Stilllegung am <input type="checkbox"/> baul./betriebliche Änderung (Erklärung unter „Sonstige Angaben“)
Anzahl der Steigstränge/ Zirkulationsleitung	Zirkulationsleitung vorhanden : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anzahl der Steigstränge:
Speicherinhalt in Liter	
Rohrleitungsvolumen zwischen Abgang Erwärmer und letzter Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> > 3 Liter <input type="checkbox"/> < 3 Liter
Sonstige Angaben	